



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts, welches per 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) einer Totalrevision unterzogen. Die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, SR 817.190.1) wurde teilrevidiert.

Mit der Revision der VSFK wurde insbesondere die Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger sowie der Informationsfluss entlang der Lebensmittelkette gestärkt. Grundlage für ein eigenverantwortliches Handeln beim Inverkehrbringen von Jagdwild ist die vertiefte Ausbildung der Jagenden im Bereich der Lebensmittelhygiene zur "fachkundigen Person", um die notwendigen Fachkenntnisse zur Beurteilung des erlegten Jagdwildes zu erwerben. Diese Kenntnisse erlauben es den Jagenden, das erlegte Wild selbst zu beurteilen.

Mit der vorliegenden Revision der VSFK soll insbesondere dem vom Parlament angenommenen Postulat 17.3418 Vogler - "*die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglichen*" Rechnung getragen werden. Das Postulat «beauftragt den Bundesrat zu prüfen, wie das Lebensmittelrecht und allfällige weitere Bereiche angepasst werden müssen, damit die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglicht wird». Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen daher Regelungen zur sog. «Hof-» und «Weidetötung zur Fleischgewinnung» erlassen werden. Geregelt werden sollen das Betäuben und Entbluten, von Tieren, d.h. ihre Tötung, auf dem Herkunftsbetrieb als erster Schritt der Schlachtung. Ein naher gelegener, bewilligter Schlachtbetrieb, in dem anschliessend der Schlachtvorgang vollendet wird, bleibt weiterhin im Zentrum des Schlachtprozesses.

Zusätzlich sollen weitere Aktualisierungen und Präzisierungen der VSFK vorgenommen werden, beispielsweise betreffend die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand, die Selbstkontrolle der Schlachthygiene durch die Betriebe und die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 2

Die VSFK gilt nicht für die Schlachtung zur privaten häuslichen Verwendung; bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Gehegewild sowie bei Laufvögeln gilt sie jedoch nur dann nicht, wenn die Schlachtung im Herkunftsbestand erfolgt. Die Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass auch die Verarbeitung des Schlachttierkörpers im Herkunftsbestand erfolgen muss. Sobald der Schlachttierkörper den Herkunftsbestand verlässt, ist die Ausnahmebestimmung nicht mehr anwendbar. Zudem wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass die VSFK auch für selbst erlegtes Jagdwild für die private häusliche Verwendung keine Anwendung findet.

Artikel 3 Buchstaben a, f, m, n, q und r

Buchstabe a: Laufvögel gehören auch in diese Aufzählung.

Buchstabe f: Betrifft nur den französischen Text.

Buchstabe m: Die Bestimmung der Schlachteinheiten, die für die Unterscheidung «Grossbetrieb» und «Betrieb mit geringer Kapazität» herangezogen werden, richtet sich nach Artikel 3 Absatz 2 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SR 916.341). Für die VSFK bedarf es in Bezug auf die Lämmer und Gitzi einer Präzisierung des Alters, weshalb die Bestimmung entsprechend ergänzt werden soll.

Buchstabe n: Betrifft nur den französischen Text.

Buchstaben q und r: Definition von Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung als in den Herkunftsbetrieb der Schlachttiere vorgelagerter Teil des Schlachtprozesses in einem nahen gelegenen geeigneten bewilligten Schlachtbetrieb.

Artikel 6 Absatz 3 und 6 Bst. d

Nach geltendem Recht legt die kantonale Behörde mit der Betriebsbewilligung die höchstzulässige stündliche und tägliche Schlachtfrequenz für jede bewilligte Tierart bzw. Tierkategorie (adulte oder junge Tiere) fest. Bei Betrieben mit geringer Kapazität ist bei geringen Schlachtzahlen die Angabe der Schlachtfrequenz pro Stunde oft nicht möglich. Die Bestimmung soll daher dahingehend geändert werden, dass entweder die stündliche oder die tägliche Schlachtfrequenz in der Betriebsbewilligung angegeben werden muss. In der Betriebsbewilligung ist ferner die jährliche Anzahl Tiere einer konkret bestimmten Tierhaltung festzulegen, die der Schlachtbetrieb im Anschluss an eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung nach Artikel 9a zerteilen darf (Abs. 3).

Zudem soll die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass die Betriebsbewilligung auch dann entzogen werden kann, wenn im Schlachtbetrieb wiederholt gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung begangen wurden (Abs. 6). Solche liegen insbesondere bei einer mangelhaften Betäubung und Entblutung der Tiere vor.

Gliederungstitel vor Artikel 7

Redaktionelle Präzisierung.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und c

Buchstabe a wird um den Begriff "krank" ergänzt, da neben verunfallten unter Umständen auch erkrankte Schlachttiere ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben betäubt und entblutet werden müssen, denen der Transport in den Schlachtbetrieb nicht zumutbar ist. Der nach geltendem Recht verwendete Begriff "Schlachtung" soll bewusst weggelassen werden, da der Schlachtprozess stets in einem nahegelegenen bewilligten Schlachtbetrieb abgeschlossen wird, welcher der zentrale Ort des Schlachtprozesses ist.

Buchstabe c: Ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben soll das im Einzelnen zu bewilligende Betäuben und Entbluten von Tieren (inkl. Gehegewild) im Rahmen von Hof- bzw. Weidetötungen zur Fleischgewinnung auf dem Herkunftsbetrieb möglich sein (vgl. Erläuterungen zu Art. 9a).

Gliederungstitel nach den Artikeln 9 und 9a

Die Hofötung zur Fleischgewinnung nach Artikel 3 Buchstabe q soll für sämtliches Schlachtvieh zulässig sein. Im Gegensatz dazu soll die Weidetötung zur Fleischgewinnung ausser beim Gehegewild, bei dem sie aktuell schon praktiziert wird, nur für Tiere der Rindergattung zulässig sein. Bei diesen Tierarten ist es einfacher, einzelne Tiere aus der Herde zu schiessen, als bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern, bei denen ein Abschuss von einzelnen Tieren für den Rest der Herde mit zu viel Stress verbunden wäre. Der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter vier Monaten ist jedoch wegen deren Grösse und Aktivitäten nahe der Mutter oder im Kälberverband mit hohen Risiken für Fehlschüsse

verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Folglich soll die Weidetötung zur Fleischgewinnung nur für Tiere der Rindergattung ab vier Monaten zulässig sein.

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung ist jeweils ein in den Herkunftsbetrieb vorgelagerter Teil des Schlachtprozesses, der in einem nahen gelegenen bewilligten Schlachtbetrieb stattfindet (vgl. Änderung von Art. 6 Abs. 3^{bis}). Die für Schlachtbetriebe geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Tötung der Tiere gelten also auch für die Betäubung und Entblutung der Tiere im Herkunftsbestand. Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung bedarf stets einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinäramts, deren Erteilung die Einhaltung sämtlicher Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit voraussetzt. Es müssen genau wie in den Schlachtbetrieben die sichernden Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Personalkompetenz und -ausbildung sowie die allgemeine Hygiene eingehalten werden und eine nachvollziehbare Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs erfolgen. Beispielsweise muss nicht nur die Betäubung, sondern auch die Entblutung durch eine fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1^{bis} der Tierschutzverordnung (SR 455.1) vorgenommen werden. Der Transport in den nahegelegenen Schlachtbetrieb muss zeitnah erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c VHyS). Die Weidetötung zur Fleischgewinnung muss stets und die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung stichprobenartig unter amtstierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden (vgl. dazu auch die Änderung von Art. 53).

Artikel 19

Absatz 1 Buchstaben a und b: Der bisherige Absatz 1 Buchstabe a soll in die Buchstaben a und b aufgliedert werden. Der bisherige Buchstabe b wird zum Buchstaben c.

Absatz 2: Die mikrobiologischen Untersuchungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgen nach dem 7. Kapitel der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV, SR 817.024.1). In Artikel 69 Absatz 1 HyV wird auf die ISO-Norm «ISO 18593, Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln – Horizontales Verfahren für Probenahme-Techniken von Oberflächen mittels Abklatschplatten und Tupfer» verwiesen, welche als Referenzverfahren für die Probenahme von Oberflächen von Arbeitsbereichen und Ausrüstungen heranzuziehen ist. In der VSK ist daher der Verweis auf diese ISO-Norm überflüssig und kann gestrichen werden. Der Verweis auf die ISO-Norm 17604 für das Referenzverfahren für die Probenahme am Schlachtierkörper ist demgegenüber beizubehalten.

Absatz 3: redaktionelle Präzisierung.

Artikel 19a

Die Laboratorien, die von den Schlachtbetrieben für die mikrobiologischen Untersuchungen beauftragt worden sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. b), sollen künftig die Proben, bei denen *Campylobacter*- oder *Salmonellen*-Stämme nachgewiesen worden sind, dem zuständigen Referenzlabor¹ weiterleiten. Die Informationen aus diesen Untersuchungen sind wesentlich für das Monitoring in der Schweiz auf Antibiotikaresistenzen.

Artikel 28 Absätze 1 und 2^{bis}

Absatz 1: Nach geltendem Recht ist die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand lediglich bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild möglich. Bei Wiederkäuern ist diese Art der Untersuchung im Rahmen der BSE/TSE-Bekämpfung explizit untersagt gewesen, da bei einer Schlachtieruntersuchung der Tiere in ihrer gewohnten Umgebung weniger auffällige Befunde zu erwarten sind, als in der ungewohnten Umgebung im Schlachtbetrieb. Heute ist die Zahl BSE/TSE-verdächtiger Schlachttiere bei der Schlachtieruntersuchung dermassen gering, dass auch die EU in ihrer neuen Kontrollverordnung² die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand wieder für alle

¹ ZOBA, Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3012 Bern.

² Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über

Schlachttiere zulässt. Künftig soll daher auch in der Schweiz wieder bei sämtlichem Schlachtvieh die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt werden können.

Absatz 2bis: Wenn verunfalltes oder krankes Schlachtvieh, welches noch transportfähig ist, geschlachtet werden soll, ist bei der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand schnelles Handeln angezeigt, um die Belastung für das betroffene Tier so gering wie möglich zu halten. Die Bestandestierärztinnen und -tierärzte sind meist schneller vor Ort als ortsfremde amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte. Es soll daher künftig zulässig sein, die Schlachtieruntersuchung von krankem oder verletztem Schlachtvieh im Herkunftsbestand durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt durchführen und sie bzw. ihn die Schlacht- und Transporttauglichkeit des betroffenen Tiers bestätigen zu lassen. Diese Regelung gilt beispielsweise in Frankreich. Die Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit ist dabei auf der Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen, welche das Schlachtvieh mit in den Schlachtbetrieb begleitet.

Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe h

Insbesondere bei den sich im Aufbau befindlichen Stichprobenprogrammen, z.B. der Beprobung der Rinder am Schlachthof (RiBeS), ist eine gute Zusammenarbeit der Schlachtbetriebe mit der Fleischkontrolle wesentlich. Die Bestimmung soll daher dahingehend geändert werden, dass die Schlachtbetriebe nicht nur verpflichtet sind, der Fleischkontrolle bei der Untersuchung von Schlachtierkörpern und Teilen behilflich zu sein, sondern mit ihr zusammenarbeiten müssen.

Artikel 44 Absatz 2

Nach geltendem Recht kann das zuständige kantonale Veterinäramt gestatten, dass in Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben das Betriebspersonal teilweise die Aufgaben der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten «Schlachtier- und Fleischuntersuchung» übernimmt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung als amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten «Schlachtier- und Fleischuntersuchung» erfolgreich absolviert haben (Abs. 1 Bst. b).

Sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur Hilfstätigkeiten durchführen, ist es ausreichend, wenn sie in den spezifischen Aufgaben, die sie ausführen, von der verantwortlichen amtlichen Tierärztin oder dem verantwortlichen amtlichen Tierarzt geschult und regelmässig weitergebildet werden. Unter Hilfstätigkeiten fallen insbesondere repetitive Arbeiten am Fließband wie das Aussortieren von toten Tieren.

Die bislang in Absatz 2 geregelte Anwesenheitspflicht der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte soll aus systematischen Gründen in Artikel 53 verschoben werden.

Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe c

Die bisherige Einhaltung des Lebensmittelrechts durch den Schlachtbetrieb ist nicht der einzige Aspekt, der bei der Risikobewertung berücksichtigt werden muss; dies muss auch für Aspekte des Tierseuchen- und Tierschutzrechts gelten. Die Bestimmung soll daher dahingehend ergänzt werden, dass auch die Einhaltung des Tierseuchen- und des Tierschutzrechts bei der Risikobewertung berücksichtigt werden.

Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates, ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 53 Absätze 1 Buchstabe i und 2^{bis}

Bei einer Weidetötung zur Fleischgewinnung soll während dem Abschuss und dem Entbluten der Tiere eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt vor Ort sein; bei der Hoftötung zur Fleischgewinnung soll dies stichprobenweise, aber mindestens einmal jährlich pro Betrieb geschehen (Art. 9a Abs. 3 und Art. 53 Abs. 1 Bst. i). Um personelle Engpässe vermeiden zu können, sollen die Kantone die Möglichkeit haben, für diese Aufgabe nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte einzusetzen, wenn diese für die Erfüllung der Aufgabe ausreichend qualifiziert sind (Art. 52 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2). Die Möglichkeit, ausreichend qualifizierte nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte in Betrieben mit geringer Kapazität für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einzusetzen (Art. 52 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1) besteht bereits nach geltendem Recht.

Die bislang in Artikel 44 Absatz 2 geregelte Anwesenheitspflicht der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte während der gesamten Dauer der Schlachtung soll aus systematischen Gründen in Artikel 53 verschoben werden (Abs. 2^{bis}). Zudem wird sie dahingehend präzisiert, dass sie lediglich für Grossbetriebe gilt. In Betrieben mit geringer Kapazität ist die dauernde Anwesenheit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes nicht erforderlich. Aufgrund der grossen Anzahl von Betrieben mit geringer Kapazität in der Schweiz ist aus logistischen Gründen eine Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während der gesamten Dauer der Schlachtung nicht zu gewährleisten.

Artikel 60 und 61

Künftig sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht nur pro Schlachtier festzusetzen, sondern auch pro Kilogramm Fleisch nach Abschluss der Schlachtung oder nach Zeitaufwand (Art. 60 Abs. 3). Vereinzelt ist diese Abrechnungsart für Grossbetriebe bereits heute in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen. Die Mindest- und die Höchstgebühren, nach denen sich die Kantone zu richten haben, bilden die heute üblichen Verrechnungsansätze ab und werden in den Absätzen 4-6 festgelegt. Darüber hinaus sollen die Kantone für einen Besuch im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb, für eine Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand und für die Anwesenheit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes bei einer Weideschlachtung Gebühren vorsehen können. Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 1 nennen die diesbezüglichen Höchstansätze.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung dient nicht nur der Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit, sondern beinhaltet auch Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Die Erhebung von Gebühren zum Zweck der Lebensmittelsicherheit ist im Lebensmittelgesetz (SR 817.0) explizit vorgesehen (Art. 58 Abs. 2 Bst. e). Demgegenüber dürfen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, soweit sie dem Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung dienen, keine Gebühren erhoben werden (Art. 60 Abs. 1).

Die Änderung der Altersangabe bei den Rindern in Artikel 60 Absatz 4 von bisher 6 Wochen auf 8 Monate basiert auf der Änderung der EU-Kontrollverordnung³ und erleichtert die realistische Klassierung der Kälber bei der Schlachtung (vgl. Erläuterungen zu den Änderungen der VHYS).

Artikel 61 Absatz 2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, für amtstierärztliche Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausserhalb der normalen Tagesarbeitszeiten (Montag - Freitag, 6.00 bis 20.00 Uhr) höhere Gebühren festzusetzen. Als Obergrenze wird das Doppelte der Höchstgebühren für die Grundgebühren und die Untersuchung nach Artikel 60 Absätze 2 und 4-6 vorgesehen. Die übrigen Absätze von Artikel 61 entsprechen materiell Artikel 60 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 61 des geltenden Rechts.

³ Siehe Fussnote 2.

Änderung anderer Erlasse

Im Rahmen der letzten Revision⁴ der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V; SR 916.408) wurden die rechtlichen Grundlagen für das Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) aktualisiert. In Fleko werden die Befunde der durch die kantonalen Vollzugsorgane durchgeführten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen erfasst und ausgewertet. Die Daten dienen dem Bund zur Marktbeobachtung und erlauben zudem Aussagen über den Gesundheitszustand der geschlachteten Tiere. Die entsprechenden Erfassungspflichten sind in Artikel 57 Absatz 2 VSFK geregelt.

Unter «Änderung anderer Erlasse» soll nun eine Pendenz aus dieser letzten Revision erledigt werden. Denn die Regelung des Zugriffs der Schlachtbetriebe, der anderen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie weiterer Berechtigter auf die Daten von Fleko via die Tierverkehrsdatenbank erfordert den Einbezug der betroffenen Kreise im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens. Ein solches Verfahren wurde bei der letzten Revision der ISVet-V auf Grund der geringeren Tragweite der geänderten Bestimmungen nicht durchgeführt.

Schlachtbetriebe, andere Tierhalterinnen und Tierhalter sowie weitere Berechtigte haben keinen direkten Zugriff auf Fleko. Sie können aber nach Artikel 20^{bis} ISVet-V die Daten zu den sie betreffenden Ergebnissen der Schlachttieruntersuchung und der Fleischuntersuchung in Bezug auf die Genussauglichkeit online aus der Tierverkehrsdatenbank abrufen. Die entsprechenden Zugriffsrechte sind in Artikel 16 der TVD-Verordnung (SR 916.404.1) geregelt. Parallel zur Regelung in Artikel 20^{bis} ISVet-V werden auch die Zugriffsrechte in Artikel 16 Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung entsprechend erweitert.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Durch die Möglichkeit von Hof- und Weidetötungen zur Fleischgewinnung könnte den kantonalen Vollzugsorganen ein Mehraufwand entstehen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, zu ihrer Entlastung für die Überwachung der Weideschlachtung nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte einzusetzen, wenn diese für die Aufgabe ausreichend qualifiziert sind (Art. 52 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2). Zudem können sie ihren Mehraufwand mittels Gebühren decken.

Künftig sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht nur pro Schlachttier festzusetzen, sondern auch pro Kilogramm Fleisch nach Abschluss der Schlachtung oder nach Zeitaufwand. Diese Praxis wird in den grossen Schlachtbetrieben zum Tragen kommen, da in diesen Betrieben eine Abrechnung nach Einzeltiertarif weder für die Vollzugsorgane noch für die Betriebe selbst praktikierbar ist. Einige kantonale Gebührenverordnungen sehen deshalb die Möglichkeit der Abrechnung nach Kilogramm oder nach Zeitaufwand bereits heute vor. Folglich werden die vorgeschlagenen Änderungen zu keinen spürbaren Veränderungen bei den Schlachtgebühren führen.

Im Jahr 2006 wurde mit der Einführung des Kälberalters von maximal 6 Wochen die Möglichkeit geschaffen, bei Tieren ab 6 Wochen den Tarif für Rinder zu veranschlagen. Diese Möglichkeit wird aber von den Schlachtbetrieben nicht ausgereizt; vielmehr werden eher für ältere Rinder nur die Gebühren für Kälber verrechnet. Folglich ist aufgrund der Anpassung des Kälberalters auf 8 Monate nicht mit Mindereinnahmen bei den Fleischkontrollgebühren zu rechnen.

⁴ Änderung vom 31. Oktober 2018; in Kraft seit 1. Januar 2019; AS 2018 4543

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.